



STIFTUNG ASCA
 St-Pierre 6 A
 Postfach 548
 1701 Freiburg

2009

Bis spätestens 31. Dezember 2009 einzusenden.

FORMULAR FÜR DIE WEITERBILDUNGSKONTROLLE 2009

Dieses Formular - gut leserlich ausgefüllt - muss Ihren Weiterbildungsnachweisen beigelegt werden
 (Das Formular für die im Jahr 2008 absolvierten Kurse ist auf www.asca.ch verfügbar)

ZSR - ASCA- Therapeuten Nr. :

Praxis - Adresse :

Vorname : Name :
 Strasse :
 PLZ : Ort :
 Tel.-Nr. : e-mail :

Korrespondenzadresse (falls anders als oben)

Vorname : Name :
 Strasse :
 PLZ : Ort :
 Tel.-Nr. : e-mail :

ABSOLVIERTE STUNDEN IM JAHR 2009 (16 Std. obligatorisch)

Datum	Thema	Stunden	Schule	Beilage Nr.
Total Stunden				

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie sowohl die Genauigkeit Ihrer Angaben als auch die Tatsache, dass Sie über keinen Eintrag im Strafregister verfügen.

Datum : Unterschrift :

⇒ bitte wenden

Jährliche Weiterbildung

Die obligatorische Mindeststundenanzahl für die Weiterbildung beträgt 16 Stunden pro Jahr.

Die Weiterbildungspflicht beginnt im auf die ASCA-Anerkennung folgenden Kalenderjahr (Beispiel: Eintrittsdatum 01.01.2008 -> Weiterbildungspflicht ab 2009).

Die Weiterbildung kann in Pathologie in Bezug auf die praktizierende(n) Methode(n) ausgerichtet werden oder methodenspezifisch sein. Um einen Arbeitsvolumenanstieg am Jahresende zu vermeiden, sollten uns die Weiterbildungsbestätigungen **unaufgefordert**, sofort nach Erfüllung der Weiterbildungspflicht (jedoch bis spätestens **31. Dezember 2009**) eingereicht werden. Die Kurse sollten vorzugsweise bei einer von der Stiftung ASCA anerkannten Schule belegt werden. Kurse oder Seminare anderer Institutionen können jedoch durch Beschluss der medizinischen und therapeutischen Kontrollstelle anerkannt, bzw. angerechnet werden.

Ein Übertrag von Weiterbildungsstunden **aufs Folgejahr** ist möglich, sofern die in einem Jahr geleistete Weiterbildung mindestens 32 Stunden umfasst.

Jeder Praktiker, jede Praktikerin ist verpflichtet, unabhängig davon, ob er/sie Mitglied eines Berufsverbandes ist, die Weiterbildungsbestätigungen einzureichen. Als Mitglied eines Verbandes muss zudem unbedingt eine Kopie der Verbandsanerkennung beigelegt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind, Ärzte, Ärztinnen, das im Gesundheitsbereich tätige medizinische Fachpersonal sowie die Mitglieder der Berufsverbände, mit welchen eine Vereinbarung mit der Stiftung ASCA besteht.

Ebenfalls von der Weiterbildung entbunden sind die **Lehrkräfte aller ASCA-erkannten Schulen und PraktikerInnen im AHV-Alter**, sofern sie über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in ihrem Therapiebereich verfügen.